



Antrag auf Berücksichtigung einer dauernden Beeinträchtigung und Nachteilsausgleich

Persönliche Daten der Schülerin / des Schülers:

Name, Vorname

Geburtsdatum

Telefonnummer/n

Emailadresse

Bei mir / meinem Sohn / meiner Tochter liegt / liegen folgende dauernde/n Beeinträchtigung/en vor:

Bitte kreuzen Sie an:

Zum Nachweis von Art, Umfang und Dauer der Beeinträchtigung/en ist/sind beigefügt:

- Stellungnahme des MSD (nicht älter als 1 Jahr)
- Zeugnis eines Amts- bzw. Facharztes (nicht älter als 1 Jahr)
- Schwerbehindertenausweis (einschließlich des Bescheids des Versorgungsamtes)

In der Vorgängerschule wurde diesbezüglich bereits Notenschutz bzw. Nachteilsausgleich gewährt.

Ich habe die Hinweise aufmerksam gelesen und zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Hinweise:

- 1) Sofern nur Maßnahmen zur Veränderung der Prüfungsbedingungen bei Wahrung der Prüfungsanforderungen erfolgen, handelt es sich um Nachteilsausgleich (§ 33 BaySchO). Solche Maßnahmen sind beispielsweise Zeitzuschläge bzw. besondere Hilfsmaßnahmen wie die Möglichkeit der stärkeren Gewichtung mündlicher Leistungen, Laptopnutzung, besonderes Layout etc. Bei der Gewährung eines Nachteilsausgleichs erfolgt keine Zeugnisbemerkung.
- 2) Wird im Rahmen der Leistungsfeststellungen auf das Erbringen bestimmter Leistungen oder wesentlicher Prüfungsanforderungen verzichtet, handelt es sich um Notenschutz (§ 34 BaySchO). Bei einem auch nur für Teile des Zeugniszeitraumes gewährten Notenschutz ist eine Zeugnisbemerkung erforderlich, die die nicht erbrachten oder nicht bewerteten fachlichen Leistungen benennt. Ein Hinweis auf die Art der Beeinträchtigung erfolgt nicht (Art. 52 Abs. 5 Satz 4 BayEUG i.V.m. § 36 Abs. 7 BaySchO).
- 3) Ein Verzicht auf den im vorangegangenen Schuljahr gewährten Notenschutz ist spätestens in der ersten Unterrichtswoche des neuen Schuljahres zu erklären. Ansonsten gilt dieser auch für das neue Schuljahr und kann nicht mehr widerrufen werden. (§ 36 Abs. 4 und 7 Abs. BaySchO).